

Die mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich 2 (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)

– Leitfaden –

Allgemeines

Die mündliche Prüfung bietet die Gelegenheit, die eigene Hausarbeit zu verteidigen und die Note zu verbessern. Letzteres gelingt auch oft, also sehen Sie die mündliche Prüfung als Chance! Sie besteht aus einem etwa 10-12-minütigen Vortrag und einem anschließenden Prüfungsgespräch von rund 15 Minuten zum Thema der Hausarbeit. Im SPB 2 wird die mündliche Prüfung als Einzelprüfung durchgeführt. Ihre Note fließt mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtbewertung des Schwerpunkts ein (§ 50 Abs. 2 S. 2 StudPrO 2023). Damit entspricht sie in ihrem Gewicht nahezu einer Klausur im SPB2 – ohne dass dafür zusätzliche Inhalte gelernt werden müssen. Nutzen Sie diese Chance!

Die Ladung mit Zeit und Ort der Prüfung erhalten Sie vom Prüfungsamt.

Die Notenbekanntgabe erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Prüfung.

Vorbereitung

Der Vortrag muss sorgfältig vorbereitet und mit Stoppuhr (auch vor Kommilitonen) mehrfach eingeübt werden. Bitten Sie die Kommilitonen um ehrliches Feedback, bitten Sie sie, Fragen zu stellen. Die Fragen im Prüfungsgespräch beziehen sich ebenfalls auf die Thematik der Hausarbeit – auch hier sollte man mit dem Stoff vertraut sein. Darüber hinaus ist es jedoch **nicht** erforderlich, das gesamte Rechtsgebiet, in dem die Hausarbeit geschrieben wurde, erneut vertieft zu lernen.

Eine Powerpoint-Präsentation ist **nicht** möglich. Es kann aber (gerne!) ein **Handout** erstellt und der Prüfungskommission zu Beginn der Prüfung ausgeteilt werden. Dieses sollte die Gliederung erkennen lassen und kann auch weitere Informationen, wichtige Gesetzestexte oder Zitate enthalten. Zentral ist, dass es nicht zu lang (grundsätzlich nur 1 Seite) und klar gegliedert ist, das Verständnis erleichtert und auf Fließtext weitgehend verzichtet. Es kann auch durchaus Illustrationen enthalten. Das kann z.B. zur Darstellung eines komplizierten Falls hilfreich sein.

- **Fragen und Ansprechpartner:** Sollten handschriftliche Anmerkungen von Prof. Dr. Anne Sanders unleserlich sein, kann unmittelbar der Lehrstuhl kontaktiert werden (sekretariat.sanders@unibielefeld.de). Inhaltliche Fragen werden nicht beantwortet. Bei sonstigen Fragen, die sich nicht durch Literatur klären lassen, kann ebenfalls der Lehrstuhl kontaktiert werden.
- **Prüfungsraum:** Mit der **Ladung** wird der Raum der Prüfung bekanntgegeben. Es empfiehlt sich, diesen vorab aufzusuchen, um die Fahrzeit etc. gut planen zu können. Wenn Sie abgehetzt ankommen, erhöht das nur Ihren eigenen Stress.

Der Tag der Prüfung

Im Folgenden ein paar Hinweise für den Tag der mündlichen Prüfung:

- Planen Sie ausreichend Zeit für das Ankommen ein.
- **Dresscode-Empfehlung:** Formell und professionell.
- **Smartphone** oder andere digitale Geräte dürfen **nicht** mit in die Prüfung genommen werden.
- **Packliste:**
 - ☐ Uhr (die nicht laut klingelt) für den Vortrag, mit gut lesbarem Display, um die Zeit einhalten zu können
 - ☐ Die Hausarbeit samt Anmerkungen und Gutachten
 - ☐ Gesetzestexte
 - ☐ Ggf. Handout für die Prüfungskommission
 - ☐ Notizen, z.B. auf Karteikarten
 - ☐ Studierendenausweis und Personalausweis

Der Vortrag

- **Dauer:** Der Vortrag soll 10–12 Minuten umfassen. Diese Zeitvorgabe sollte im eigenen Interesse nicht wesentlich unter- oder überschritten werden.
- **Inhalt:** Der Vortrag behandelt das Thema der Hausarbeit. Dabei ist es möglich und zu empfehlen auch zu etwaigen Einwendungen der Gutachter Stellung zu nehmen (vgl. § 47 Abs. 1 StudPrO 2023). Er sollte keine bloße Zusammenfassung der Hausarbeit sein, sondern idealerweise auch neue Entwicklungen (Rechtsprechung, Gesetzgebung) oder Literatur berücksichtigen, die seit der Abgabe erschienen sind. Der Vortrag beginnt mit einer Anrede der Prüfungskommission (bspw. „Sehr geehrte Prüfungskommission...“) und ist – wie die Hausarbeit – in Einleitung, Hauptteil und Schluss gegliedert.
- **Bewertungskriterien:** Neben dem inhaltlichen Niveau fließt auch der Vortragsstil mit in die Bewertung ein. Es sollte möglichst frei und klar gesprochen werden. Notizen dürfen genutzt werden, aber ein stumpfes Ablesen sollte vermieden werden.

Das Prüfungsgespräch

- **Dauer:** Ca. 15 Minuten.

- **Inhalt:** Die Fragen beziehen sich auf die Thematik der Hausarbeit. Es wird also nicht das gesamte Rechtsgebiet abgeprüft; erwartet werden jedoch die für das Thema erforderlichen Kenntnisse. Kritische Punkte in der Hausarbeit werden vertieft, hier kann auch durchaus intensiv nachgefragt werden. Hier geht es wie in der mündlichen Prüfung im staatlichen Teil darum, genau der Frage zuzuhören, Verständnis und Argumentationsfähigkeit zu zeigen. Im Gespräch können Sie zeigen, dass Sie das Thema wirklich verstanden haben. Nutzen Sie diese Chance!

Weiterführende Informationen

Die Hinweise in diesem Leitfaden gelten **nur** für die vom Lehrstuhl Sanders geführte mündliche Prüfung. Andere Lehrstühle haben möglicherweise andere Vorgaben.

Zusätzlich empfehlenswert ist der **Podcast** von Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Dauner Lieb „IMR080: Der juristische Schwerpunktbereich / Examens-Spezial-3. (abrufbar bei Spotify).

§ 47 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Disputation über das Thema der Hausarbeit. Sie besteht aus einem einleitenden **Vortrag** des Prüflings **über das Thema der Hausarbeit** und einem **Prüfungsgespräch**. In seinem einleitenden Vortrag kann der Prüfling **auch zu etwaigen Einwendungen Stellung nehmen**, die in den Gutachten zur Hausarbeit formuliert worden sind. Die Disputation kann im Rahmen der Veranstaltung stattfinden, für die die Hausarbeit angefertigt wurde. Es kann auch ein gesonderter Termin für die Disputation anberaumt werden.

(2) Den Termin der mündlichen Prüfung legt der*die Veranstalter*in fest. Die Prüfung darf **frühestens vierzehn Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der Hausarbeit** gegenüber dem*der Studierenden stattfinden. Der Prüfungsausschuss lädt die Prüflinge unter Angabe des Prüfungsortes **schriftlich mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin**. Eine gesonderte **Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist nicht erforderlich**.

(3) Die zulässigen Hilfsmittel und weitere Einzelheiten werden von der*dem Veranstalter*in festgelegt. Für den einleitenden Vortrag sind mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten vorzusehen. Das Prüfungsgespräch hat eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Es wird ein Protokoll über die mündliche Prüfung angefertigt und zur Prüfungsakte genommen. Es muss die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung enthalten.

(4) Die **Bewertung** der mündlichen Prüfung findet nach folgenden Maßgaben statt:

1. Die Prüfungskommission, die die mündliche Prüfung abnimmt, besteht in der Regel aus dem*der Lehrenden der Veranstaltung, in dem die Hausarbeit geschrieben wurde, als Vorsitzende*n und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied. In begründeten Ausnahmefällen können der*die Zweitgutachter*in als Prüfer*in und ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied gem. § 54 bestellt werden.

2. Für die Bewertung der **mündlichen Prüfung** gilt § 49 Abs. 1 und 2 entsprechend.

3. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine Bewertung einigen, wird aus den Einzelbewertungen der Mittelwert auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch ermittelt.